

Verhörprotokoll über den Streit zwischen den Familien Lampert und Hilti um das Erbe der taubstummen Ursula Lampert mit Berichten über deren Leben. Extrakt Vaduz, 1719 Februar 4, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] Extract verhör-prothocols.

De dato hochfürstliches haus Liechtenstein in der cantzley, den 4. Februarii 1719.

Herr landtvogdt Joseph von Grenzingen in Straßberg¹ eröffnet, dass gnädigste herrschafftliche befehl der Ursula Lampertin, seelig, erben als an seithen denen Hiltischen Christian und Florian Hilti, Georg Gantner namens seiner hausfrauen Susanna Hiltin, Andreas Hilti in nahmen seines weibs Agathæ Hiltin, Mariæ Hilti, wittib, Ursula Hiltin, Joannes Meyer namens seiner hausfrau Catharinæ Hiltin, Adam Hilti, Anton und Joseph Hilti, Reginae, Susanna und Maria die Hiltin, Johannes Hilti, Adam sohn, und Christoph Hilti, ein geistlicher herr.

Diese alle sagen und beweisen können, dass deren elteren mit der erblasserin Ursula Lampertin, seelig, halbgeschwestrige gewesten und sie, genente erben, die plätz oder stätte ihren elteren vertrettn.

Lampert [2] seiten aber Christian Lampert und sein vorspräch Florian Wolff. Dieses Christian vatter Thomas Lampert, seelig, mit der stummin Ursulæ, seelig, vatter Paul Lampert, seeligen, bruder gewesen. Dass das von der mehr genenten Ursulæ Lampertin seelig gemacht, durch ein urthel aber, weilen darvon nicht billicher massen appellirt seye, abgetödtes testament bey dessn cassierung verbleiben solte. Und wie auch von dem Christian Lampert in seinem an gnädigste herrschafft gesteltem unterthänigsten memoriali angegeben worden, dass er, Christian Lampert, auch ab intestato² vor der Hiltischen der negste erb seye.

So seye der gnädigste herrschafftlicher befehl, dieses genauer zu untersuchen. Wolte demenach von ihme, Christian Lampert, vernehmen, wie und welcher gestalten er die nähere freundschaft vor den Hiltischen probiren könte.

[3] Florian Wolff als beystandt des Christian Lamperts nach abgelegten curialien³ bringt darauff gebührendt vor, dass sein principal verhoffte, dass bey dem von der Ursula Lampertin seelig gemachten testament umb so mehr sein verbleiben haben könte, als solches sowohl von den dahmahligen beambten verfertigt und ambttragenden landtsamman bezieget, als auch durch ihren dahmahligen regierenden natürlichen landtscherrn aigenhändig hochgräfflich und schriftlich ratificirt und confirmirt⁴.

Diese landtsgräffliche genembhaltung habe ja alle bey der stummin etwas vorhandene defecten ein testament zue machen ersetzen und complieren⁵ können und mögen. Verhoffte als den inhalt des testaments annoch theilhaftig zue werden.

Belangendt die erbschafft an sich selbst, stelle solches nach den löblichen landtsbrauch zu erkennen, ob^{a-} der erblasserin Ursulæ^{-a} halb- [4] geschwestrige oder deren kinder vor einem von vatters seithen von beeden landen mit der erblasserin vatters bruder kinder den vorzug der erbung habe, und doch es könne heissen, der stummin ihre erblasung rühre von den Lampert- und nicht Hiltischen her, gebe es gebührends dem löblichen Oberamt⁶ zur judicatur. Dan auch als die stummin seelig ein ohneheliches kindt gebohren, der stummin vatter seelig aber von der obrigkeith, umb willen der vatter die zwey junge leuth in eine cammer gelegt, per 100 gulden gestrafft. Diese aber ein geistlicher herr mit nahmen Georg Lampert hergeschossen und nachgehendts ihme, Christian Lampert, geschenckht. Von den Hiltischen aber noch aus der Ursula Lampertin

¹ Joseph Grenzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grenzing von Strassberg, Josef; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 309.

² ohne Testament.

³ Förmlichkeiten.

⁴ genehmigt und bestätigt.

⁵ ergänzen.

⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

hinderlassung ihme, Lampert, nicht bezahlt worden, als bette gleichfals [5] gehorsamb ihme, genenten Lampert, solche oberkeithlich zuzusprechen.

Die anwesende Hiltische erben, als Christian und Florian Hilti, Caspar Walser namens seiner hausfrauen und Dominicus Hilti, Caspar Meyer und Andreas Hilti beantworteten in nahmen ihrer und respective⁷ ihrer hausfrauen des Christian Lamperts vorbringen, mit underthänig gehorsamer bitte doch endtlichen die vielfältige ohnbefügte anfechtungen Lampertscher seithen wegen dieser erblasung oberkeithlich abzustellen, und die temere causirende⁸ unkösten abzuheben. Protestirten auch hiermit nochmahlen sowohl wegen auffgegangene als noch ferner veruhrsachende kösten, in tröstlicher hoffnung lebeten, es werde bey dem unterm 16. November 1715 ergangenen oberkeithlichen bescheidt und urthel [6] sowohl als der den 4. Octobris 1715 würckhlich schon vollzogene theilung in die eingangs genente Hiltische stammen verbleiben lassen, und umb so kräftiger darbey zu manuteniren⁹, als der landtsbrauch deutlich gebe, dass das negste bluth erben solle, auch wan noch halbgeschwestrige oder deren kinder vorhanden.

Die andere seitliche linie erben und freundschaft ausschliesse, dass aber das guth von den Lampertischen allein solte geflossen seyen, widersprechetn sie und vermeinen, dass es Hiltisch und nicht Lampertisch gewesen.

Und obschon Lampertisch gewesen wäre, gleichwohlen bey der stummin als ihr eigenthumbliches Hiltisch geworden und finden nicht, dass solches zuerückh an die Lampertisch fallen könnte. Dass die Lampertische die stummin seelig in der kost ge- [7] habt, hetten diese die abnützung der erblasserin guth dargegen jährlich genossen. Die entlehnte und verehrte 100 gulden betreffen, wäre niehmahlen bey verhör oder in iudicio einige meldung geschehen, als nuhr anjetzo seye, aber annoch nicht probierlich, ob die anlehn- und verehrung geschehen seye oder nicht, und obschon auch solch alles wäre, so seye bey ableben des gedachten geistlichen herren Georg Lampert sowohl der stummin ihr vatter, als des Lamperts vatter seelig gemelten geistlichen herren erb gewesen und warumben der Christian Lampert dieser schult halber vorhin nich gedacht?

Anwaldt Florian Wolff replicirt, dass der Lampert von darumben sich wegen denn verehrten 100 fl.¹⁰ nicht gerechet oder angefordert, weilen er, Lampert, allezeith und noch in der hoffnung gestanden, er [8] seye der negste erb, bekohmme alstan alles miteinander. Und seye durch den Florian Tressel zue probieren, dass dieser von seinem vatter Caspar Tressel, seelig, zum öffern gehört, dass sein gedachter vatter, seelig, vom herrn Georii Lampert, seelig, selbstn gehört, dass dieser geistliche herr dem actori Christian diese 100 fl. verehrt habe.

Hiltische wiederlegen solches in meinung, der geistliche herr seelig würde im schein dieser verehrung halber von sich gegeben, oder in mehreres darvon kundtbahr gemacht haben. Sie könnten diese verehrung gahr nicht glauben, es seye dan, dass der gegentheil eine bessere prob als durch hörensagen darthue. Stellen es gleichdals zum urthell.

Ambtspruch

Nachdeme bey der auff gnädigsten befehl unsers durchlauchtigsten und gnädigsten landtsfürsten und herrn, herren Anton Florian¹¹ des Heiligen Römischen Reichs¹² fürsten und regierern des

⁷ beziehungsweise.

⁸ zufällig entstanden.

⁹ bewahren.

¹⁰ Fl.: Gulden (Florin).

¹¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

¹² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

hauses Liechtenstein, zu Troppau¹³ und Jägerndorff¹⁴ hertzog, und graffen zu Rittberg¹⁵, etc., etc., etc.

[9] Gehorsambst vorgenommene untersuchung der Lampert- und Hiltischen erbstrittigkeith, sich bey auffschlagung der landtsordnung der siebende fall in der beyseit- oder zwerch-linie und sonsten klahr gezeiget, dass der Christian Lampert nicht hæres ab intestato¹⁶, wie er in seinem underthänigstem memoriali vorgeben, sondern die beklagte Hiltische gewesen. Er, Lampert, auch wegen des kostgelts keine indemnisation¹⁷ zue suchen, und lezlichen alleinig vorgebracht, was gestalten der erblasserin ihr vatter seelig von seinem geistlichen herren bruder, Georg Lampert, per 100 gulden entlehnet, ermelter herr geistlicher aber ihme, Christian Lampert, als er einstens auff Mariæ Einsidln¹⁸ gangen, geschenckhet und überlassen habe.

So wirt nach beeden theilen genugsahmer vernehmung und anhörung der Christian Lampert wegen der erbforderung nachmahlen abgewiesen, kan der actor Lampert aber mit fundament darthun und probiren, dass der herr Georg Lampert, seelig, seinem bruder der stummin vatter, seelig, die 100 gulden geliehen, und selbiger ihme geschenckht und überlassen habe, solle er darüber gehört und auch hierinfals, was recht ist gesprochen werden.

Beede theile bedanckhen sich des ergangenen amtspruchs.

Publicato ut supra¹⁹

^{a-a} Ergänzung links vom Text.

¹³ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

¹⁴ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

¹⁵ Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

¹⁶ „hæres ab intestato“: Erben ohne Testament.

¹⁷ Schadloshaltung.

¹⁸ Das Kloster Einsiedeln ist eine Benediktinerabtei im Kanton Schwyz (CH).

¹⁹ Veröffentlicht wie oben im Text.